

Geschäftsordnung des Windgutachterbeirates im Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE)

Der Windgutachterbeirat (WGB) des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) versteht sich als Forum für einen firmenübergreifenden fachlichen Austausch in Beiratssitzungen sowie in Arbeitsgruppen und Workshops. Ziel der Arbeit ist es die Qualität von Wind- und Ertragsberechnungen zu erhöhen und an Empfehlungen und Richtlinien mitzuwirken. Hiermit soll die Entwicklung der Windenergie als übergeordnetes Ziel unterstützt werden.

Der WGB steht dem BWE als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung und lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Gesamtvorstandes einfließen. Umgekehrt informiert der Vorstand des BWE den WGB über seine Aktivitäten und unterstützt den Beirat bei seiner Arbeit.

§ 1 Mitgliedschaft und Teilnahme

(1) Mitglieder

(1.1)

Mitglieder des WGB sind Firmen, die unabhängig und kommerziell Windgutachten erstellen. Es können nur Firmen, nicht Personen, Mitglied im Beirat werden. Diese Firmenmitglieder entsenden fachkompetente VertreterInnen, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Windgutachtenerstellung besitzen und aktive Mitarbeit im Beirat leisten können. Eine Mitgliedschaft im BWE ist erforderlich. Aktive Mitarbeit soll über Teilnahme an Diskussionen in den Mitgliederversammlungen und die Übernahme von anfallenden Arbeiten gezeigt werden. Die Angabe, als AnsprechpartnerIn für eine spezifische Thematik zur Verfügung zu stehen, ist ebenfalls möglich und gewünscht. Zum Erhalt der Mitgliedschaft ist eine Teilnahme an zwei Dritteln der jährlichen Sitzungen erforderlich. Krankheitsbedingte Abwesenheit wird hierbei als Teilnahme gewertet.

(1.2)

Frühestens nach dreimaliger Teilnahme an Veranstaltungen des WGB kann eine Mitgliedschaft im Windgutachterbeirat schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

(1.3)

Mit der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung Windgutachten nach der jeweils aktuellen Revision der Technischen Richtlinie 6 (TR 6) der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW e.V.) unter Beachtung möglicher Übergangsfristen zwischen den Revisionen gemäß des Sitzungsprotokolls des Fachausschusses Windpotential der FGW zu erstellen.

(1.4)

Mindestens ein beim Antragsteller beschäftigter Windgutachter muss über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen und mindestens 30 Windgutachten hauptverantwortlich erstellt haben. Wenn durch das Ausscheiden dieser Person(en) aus dem Unternehmen dieses Kriterium nicht mehr erfüllt ist, erlischt automatisch die Mitgliedschaft im WGB. Das Ausscheiden der Person(en) aus der Firma ist dem WGB anzuzeigen.

(1.5)

Neben dem Ende der Mitgliedschaft durch Entfall oder Missachtung der zuvor aufgeführten Kriterien ist ein Entzug der Mitgliedschaft im Beirat möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Ein Antrag hierzu ist von mindestens drei Mitgliedern zu stellen, deren Name nicht bekannt gegeben werden darf. Die Abstimmung über den Ausschluss ist auf die Tagesordnung zu setzen und in der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern mitzuteilen.

(1.6)

Für die Beantragung der Mitgliedschaft sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen.

(2.) Geladene FachteilnehmerInnen und Gäste

(2.1)

Neben der Mitgliedschaft ist eine langfristige Teilnahme als geladene/r FachteilnehmerIn möglich. Ein geladene/r FachteilnehmerIn muss über für die Arbeit des WGB relevante Fachkompetenz verfügen. Hierfür muss die entsendete, an den Mitgliederversammlungen teilnehmende fachkompetente Person ebenfalls aktive Mitarbeit im Beirat wie unter §1, Punkt 1.1 beschrieben, zeigen. Zum Erhalt der langfristigen Teilnahme ist eine Teilnahme an zwei Dritteln der jährlichen Sitzungen erforderlich. Krankheitsbedingte Abwesenheit wird hierbei als Teilnahme gewertet.

(2.2)

Voraussetzung für eine langfristige Teilnahme als geladene/r FachteilnehmerIn auf Einladung des Beirats ist eine Vorstellung der geladenen Firma oder Institution und der entsendeten Person mit Ihren einbringbaren Fachkompetenzen. In der entsprechenden Abstimmung muss mindestens eine Zweidrittelmehrheit bestehen. Sie muss in der Einladung zur Sitzung vorher angekündigt werden.

(2.3)

Wenn von einer Firma oder Person die langfristige Teilnahme als geladene/r FachteilnehmerIn gewünscht ist, muss dies schriftlich beantragt werden. Voraussetzung hierzu ist die dreimalige Teilnahme bei der Mitgliederversammlung als Gast und eine Vorstellung der interessierten Firma oder Institution und der entsendeten Person sowie eine Zustimmung als Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Sie muss in der Einladung zur Sitzung vorher angekündigt werden.

(2.4)

Die Teilnahmeberechtigung als geladene/r FachteilnehmerIn erlischt, wenn auf Antrag zwei Drittel der Mitglieder gegen eine weitere Teilnahme an den Beiratssitzungen stimmen. Die entsprechende Abstimmung muss in der Einladung zur Sitzung im Voraus angekündigt werden. Die Teilnahmeberechtigung kann automatisch erlöschen, wenn eine Teilnahme an zwei Dritteln der jährlichen Sitzungen ohne entschuldigte krankheitsbedingte Nichtteilnahme nicht stattgefunden hat.

(2.5)

Eine Gastteilnahme an Sitzungen ist nach Anmeldung und auf Einladung des Sprechers möglich. Gäste können bis zu dreimal innerhalb von zwei Jahren an den Beiratssitzungen teilnehmen. Ist eine weitere Teilnahme gewünscht und die Kompetenz des Gastes für den Beirat relevant, muss dies schriftlich gemäß Punkt 2.3 beantragt werden.

§ 2 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden dreimal pro Jahr jedoch mindestens halbjährlich statt. An den Sitzungen des Beirats können Mitglieder, geladene Fachteilnehmer und Gäste teilnehmen.

Bei Abstimmungen kann pro Mitgliedsfirma nur eine Stimme abgegeben werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Es besteht die Möglichkeit einen internen Teil stattfinden zu lassen, an dem nur Mitglieder teilnehmen dürfen. Ein interner Teil wird mit der Einladung angekündigt. Beratungen aus dem internen Teil können nur per Beschluss öffentlich gemacht werden.

§ 3 Vertretung im BWE-Gesamtvorstand

Die Beiräte werden im Gesamtvorstand durch max. 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte vertreten. Dazu werden Kandidaten durch die Beiratsvorsitzenden benannt (§ 8 der BWE-Satzung).

§ 4 Wahl der Sprecher

Die Wahl der Sprecher und der 3 Stellvertreter findet alle zwei Jahre bis zum Ende des zweiten Quartals statt. Zu dieser Sitzung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. An der Sprecherwahl teilnehmen kann nur, wer seinen Jahresbeitrag für das Vorjahr 14 Tage vor dem Wahltermin in voller Höhe gezahlt hat. Nur Mitglieder können sich zur Wahl stellen und wählen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder des WGB die Beitragsordnung des BWE.

Die Höhe der zusätzlichen Beiträge an den BWE für eine Mitgliedschaft im WGB wird in der Beitragsordnung des WGB festgelegt. Diese wird per Beschluss von der Mitgliederversammlung des WGB festgelegt. Eine Befreiung von den zusätzlichen Beiträgen an den BWE ist in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Zustimmung durch zwei Drittel der Mitglieder des Beirates möglich.

§ 6 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

Beschlossen in Kassel am 5.3.03, letzte Änderungen beschlossen am 10.6.2015 und 20.2.2019